

## **Datenschutzrat - Votum Separatum Dr. Hans G. Zeger vom 9. Oktober 2009**

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz, die Reisegebührenvorschrift, das Ausschreibungsgesetz 1989, das Pensionsgesetz 1965, das Bundes-Personalvertretungsgesetz, das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz, das Bundes-Bedienstetenschutzgesetz, das Überbrückungshilfengesetz, das Bundestheaterpensionsgesetz, das Bundesbahn-Pensionsgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz und das Landesvertragslehrergesetz 1966 geändert werden

### **(2. Dienstrechts-Novelle 2009)**

Gegen die geplanten Offenlegungs- und Informationspflichten durch Einführung von Personalverzeichnissen bestehen im geplanten Umfang aus grundrechtlicher Sicht keine Bedenken. Sie sind mit den Vorgaben der "Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.10.1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr", insbesondere mit Art. 1 Abs 1 vereinbar ("Die Mitgliedstaaten gewährleisten nach den Bestimmungen dieser Richtlinie den Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten und insbesondere den Schutz der Privatsphäre natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten.") Die Einführung von Personalverzeichnissen stellt einen geeigneten Beitrag zur besseren Transparenz im Arbeitsplatzvergleich dar und kann dazu dienen, diskriminierende Elemente im Bereich der Beschäftigten des Bundes zu erkennen und zu beseitigen.

Dr. Hans G. Zeger eh